

Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden der Gemeinde Hohenkammer

(Kampfhundeverordnung – KampfhundeV)

Vom 24.07.2001

Die Gemeinde Hohenkammer erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.92 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anleinplicht

(1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkammer, 26.07.2001

Gemeinde Hohenkammer

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 26.07.2001 durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht.

Der Anschlag war vom 26.07.2001 bis einschließlich
_____ ausgehängt.

Johann Stegmair
1. Bürgermeister

Hohenkammer, den _____

Johann Stegmair

1. Bürgermeister